

**Satzung über den Zugang
zu ALEX Offenen Kanal Berlin**

vom 22. Juni 2010

(Abl. Berlin S. 1085, Abl. Brandenburg S. 1165)

Der Medienrat der Medienanstalt Berlin-Brandenburg hat auf der Grundlage des § 42 Abs. 4 Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 29. Februar 1992 (GVBl. für Berlin S. 150, GVBl. für das Land Brandenburg Teil I S. 142) in der Fassung des Vierten Staatsvertrages zur Änderung des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks vom 6. / 22. Januar 2009 (Berlin GVBl. S. 251; Brandenburg GVBl. S. 67) (Medienstaatsvertrag - MStV -) die folgende Satzung für ALEX Offener Kanal Berlin beschlossen:

§ 1 Aufgaben von ALEX Offener Kanal Berlin (ALEX)

- (1) ALEX gibt interessierten Bürgern Gelegenheit zur Darstellung ihrer Anliegen und Meinungen durch selbst gestaltete Beiträge.
- (2) ALEX fördert die aktive Medienkompetenz als Fähigkeit, selbst Medieninhalte herzustellen, die eine Chance auf Mitwirkung an der öffentlichen Meinungsbildung haben und die Vielfalt des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Region Berlin-Brandenburg darstellen.
- (3) Im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt ALEX die Darstellung von Ereignissen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur und Gesellschaft durch Personal und Technik.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben nutzt ALEX die Möglichkeiten der Kooperation mit dem MIZ, aber auch mit anderen Institutionen, die aktive Medienkompetenz fördern oder die Herstellung von Inhalten unterstützen, die den Zielen von ALEX entsprechen.

§ 2 Verbreitungswege

- (1) ALEX nutzt neben den Kabelkanälen, die auf der Grundlage des Medienstaatsvertrages für die Verbreitung zur Verfügung zu stellen sind oder auf freiwilliger Basis ganz oder teilweise von den Kabelnetzbetreibern zur Verfügung gestellt werden, auch andere Übertragungswege, die den Zielen nach § 1 dienen.
- (2) ALEX nutzt das Internet als Verbreitungsweg für parallele Ausstrahlung des Fernseh- und Radioprogramms (Simulcast) und stellt dort ausgewählte Sendungen für den Abruf zu einem beliebigen Zeitpunkt (Mediathek) zur Verfügung. Darüber hinaus sollen die Möglichkeiten des Internets als Plattform zur interaktiven Kommunikation und Beteiligung der Bürger genutzt werden.

§ 3 Nutzung

(1) Der Zugang zu ALEX setzt die Eintragung als Nutzer voraus. Die Eintragung berechtigt zur Nutzung der Sendezeiten, Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen von ALEX nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Volljährige natürliche Personen, die unbeschränkt geschäftsfähig sind, die ihren Wohnsitz nachweisbar im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben und die beabsichtigen, von ihnen selbst produzierte Sendungen über ALEX verbreiten zu lassen, können Nutzer von ALEX werden.

(3) Die Nutzung der Sendezeiten, Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen von ALEX erfolgt auf der Grundlage einer privatrechtlichen Nutzungsvereinbarung. Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen sind Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 4 Grundsätze für den Zugang

(1) Der Zugang zu den Sendezeiten, Produktionsmitteln, Schulungs- und Kursangeboten sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen von ALEX ist chancengleich und unabhängig von den Meinungen und Ansichten der Nutzer.

(2) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen für Sendezeiten, Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen werden so gestaltet, dass dadurch der Beitrag von ALEX zur öffentlichen Meinungsbildung und zur Darstellung der gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt durch tatsächliche Rezeption gefördert wird. Sie bedürfen der Zustimmung des Direktors der Medienanstalt Berlin-Brandenburg.

§ 5 Sendestruktur

(1) Damit ALEX im medialen Gesamtangebot wahrgenommen wird und die Sendungen der Nutzer eine höhere Chance auf Akzeptanz bekommen, entwickelt ALEX eine Struktur der Sendezeiten (Sendeschema).

(2) Für Sendungen mit gemeinsamen Merkmalen (z. B. Format, thematische Schwerpunkte), für Sendungen von durch Nutzer gebildeten Redaktionen und für die Übertragung von Ereignissen kann ALEX im Rahmen des Sendeschemas regelmäßige feste Sendezeiten (Sendeschiene) vorsehen.

(3) Nutzern, die aufgrund der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen von ALEX oder vergleichbarer Einrichtungen eine besondere Qualifikation erworben haben, kann ALEX einen bevorzugten Zugang zu Sendezeiten einräumen.

(4) ALEX kann die Vergabe von Sendezeit von Mindestanforderungen an die technische und formale Qualität der Sendungen abhängig machen. Die sich daraus ergebenden Kriterien werden in den Allgemeinen Nutzungsbedingungen konkretisiert.

§ 6 Sendungen

- (1) Jede Sendung ist bei ALEX anzumelden. Entsprechendes gilt für andere Beiträge, die in Verantwortung des Nutzers durch ALEX verbreitet werden. Der anmeldende Nutzer ist der Sendeverantwortliche.
- (2) Sendungen müssen vom Sendeverantwortlichen beziehungsweise der von ihm vertretenen Gruppe produziert sein.
- (3) Mit der Sendeanmeldung verpflichtet sich der Sendeverantwortliche, die Medienanstalt Berlin-Brandenburg von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Verbreitung der Sendung entstehen könnten. Er bestätigt, dass die von ihm angemeldete Sendung von ihm selbst beziehungsweise der von ihm vertretenen Gruppe produziert ist und nicht gegen geltendes Recht verstößt, dass er im Besitz aller Rechte für die Verbreitung dieser Sendung ist und diese Rechte in geeigneter Form nachweisen kann.
- (4) In jeder Sendung ist in geeigneter Weise auf die Sendeverantwortlichkeit hinzuweisen. Entsprechendes gilt für Beiträge, die über das Internet verbreitet werden. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind durch die Allgemeinen Nutzungsbedingungen zu konkretisieren.
- (5) Die Nutzung der Sendezeiten und sonstigen Verbreitungsmöglichkeiten von ALEX ist für den Nutzer kostenfrei.
- (6) Sendezeiten und Verbreitungsmöglichkeiten können von ALEX für Programminformationen, für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit sowie zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 selbst genutzt oder für andere Nutzungen zur Verfügung gestellt werden, wenn dies im besonderen Interesse von ALEX liegt und der chancengleiche Zugang nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen

- (1) Die begrenzten Möglichkeiten von ALEX werden darauf ausgerichtet, den Beitrag zur Meinungsvielfalt und die kulturelle Vielfalt zu fördern und stehen daher insbesondere für Redaktionen innerhalb von ALEX, für die Übertragung von Ereignissen sowie für Projekte der aktiven Medienkompetenzförderung zur Verfügung.
- (2) Im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten unterstützt ALEX die Produktion von Sendungen durch Personal und Technik, er nutzt dabei die Möglichkeiten der Kooperation mit anderen Institutionen.
- (3) Produktionsmittel, Schulungs- und Kursangebote sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen von ALEX sollen die Nutzer befähigen, Sendungen mit einer Chance auf Akzeptanz zu produzieren.
- (4) Für Schulungs- und Kursangebote kann eine Kostenbeteiligung der Nutzer vorgesehen werden.

§ 8 Urheberrechte

Soweit von ALEX nicht andere Vereinbarungen geschlossen worden sind, trägt der Sendeverantwortliche anfallende Gebühren für urheber- und leistungsschutzrechtliche Verwertungsgesellschaften. Auf Anforderung hat der Sendeverantwortliche ALEX eine vollständige Liste der verwendeten urheber- und leistungsschutzrechtlich geschützten Werke zu übergeben und gegebenenfalls den Nachweis der Begleichung dafür angefallener Gebühren zu erbringen.

§ 9 Missbrauch

(1) Wer gegen die gesetzlichen Bindungen verstößt oder die rechtlichen Verpflichtungen dieser Satzung und der auf ihrer Grundlage getroffenen Entscheidungen nicht beachtet, kann zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung von ALEX ausgeschlossen werden. Während der Zeit, die zur Prüfung der Ausschlussgründe benötigt wird, ist eine Nutzung von ALEX nicht möglich; im Fall eines Ausschlusses von der Nutzung von ALEX wird diese Zeit auf die Ausschlussdauer angerechnet. Über den zeitweisen Ausschluss entscheidet der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg, über den dauernden Ausschluss entscheidet der Medienrat. Der Direktor der Medienanstalt Berlin-Brandenburg kann Entscheidungen über den zeitweisen Ausschluss dem Leiter von ALEX übertragen.

(2) Die Allgemeinen Nutzungsbedingungen können Säumnisgebühren für die Nutzer vorsehen, die Produktionsmittel beschädigt, verspätet oder überhaupt nicht zurückgeben oder gebuchte Produktionsmittel, Schulungs- und Kurstermine nicht in Anspruch nehmen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

Anlage: Qualitätsförderung für Sendungen

- (1) ALEX gibt interessierten Bürgern Gelegenheit, sich an der öffentlichen Meinungsbildung zu beteiligen und einen Beitrag zur Entwicklung der gesellschaftlichen und kulturellen Vielfalt in der Region Berlin-Brandenburg zu leisten. Der tatsächliche Beitrag hängt in hohem Maße von der technischen und gestalterischen Qualität der konkreten Sendung ab.
- (2) Im Interesse einer allen Produzenten zugute kommenden Gesamtattraktivität von ALEX werden Sendungen, die aufgrund ihrer technischen und gestalterischen Qualität eine höhere Chance auf Rezeption und Akzeptanz haben, durch die Vergabe geeigneter Sendeplätze besonders gefördert.
- (3) Jeder Produzent hat im Rahmen der festgelegten Bedingungen chancengleichen Zugang zu Produktionsmitteln, Schulungs- und Kursangeboten sowie sonstigen Unterstützungsmaßnahmen, um die technische und gestalterische Qualität seiner Sendungen zu steigern.
- (4) Jeder Produzent hat das Recht, von ALEX die technische und gestalterische Qualität seiner Sendungen auf Grundlage objektiver Kriterien evaluieren zu lassen. Die Evaluationskriterien sind Bestandteil der Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Der Produzent erhält nach der Evaluierung Zugang zu einem Platz auf den Verbreitungswegen von ALEX, welcher der festgestellten technischen und gestalterischen Qualität seiner Sendung entspricht.
- (5) Das an die Produzenten bei ALEX gerichtete Angebot zur Evaluation und die darauf beruhende Platzierung von Beiträgen ist als Versuch zunächst auf zwei Jahre befristet. Vor oder mit Ablauf dieser Zeit überprüft der Medienrat, ob die oben beschriebenen Ziele damit erreicht werden können, und entscheidet in Abhängigkeit vom Ergebnis der Überprüfung über die Fortführung dieses Angebots.